

Inhaltliche Richtlinien für Apps in den VZ-Netzwerken

Um der Verantwortung unseren Nutzern gegenüber gerecht zu werden und für ein einheitliches Erscheinungsbild von Apps in den VZ-Netzwerken zu sorgen, haben wir folgende inhaltliche Richtlinien erarbeitet. Sie ist sowohl Bestandteil der [Sandbox-AGB](#) als auch der [Plattform-Integrations-Bedingungen](#).

1. Grundsätze

1.1. Es obliegt ausschließlich der VZnet Netzwerke Ltd., (VZnet) zu beurteilen, ob eine App den im Folgenden dargelegten inhaltlichen Richtlinien entspricht. Insbesondere ist VZnet berechtigt, die Eignung und Zulässigkeit der Apps für schülerVZ, erreichbar unter www.schuelervz.net, unter Berücksichtigung Deutscher Gesetze (z.B. das Jugendschutzgesetz) und Rechtsprechung sowie den einschlägigen rechtlichen Anforderungen (z.B. FSK) zum Schutz der Nutzer einer strengeren Prüfung zu unterziehen.

1.2. Für die Einhaltung der inhaltlichen Richtlinien ist der Entwickler selbst oder das Unternehmen, in dessen Auftrag er handelt (im Folgenden „Anbieter“), verantwortlich.

1.3. Die App, deren Verlinkungen und die angebotene Dienste auf den verlinkten Internetseiten müssen sich an Verbraucher richten und den in den inhaltlichen Richtlinien aufgeführten Anforderungen entsprechen.

1.4. Die Nutzer muss zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle über die Funktionsweise der App und die dort verarbeiteten Daten haben.

1.5. Soweit diese Bedingungen Anforderungen für Apps enthalten, gelten diese auch immer für den Anbieter, den gesamten Inhalt der App und die verlinkten Internetseiten.

2. Grundarten von Apps

2.1. Es gibt zwei Grundarten von Apps: Apps, die eine interne Sichtbarkeit (Ziffer 2.2) und Apps, die eine externe Sichtbarkeit (Webansicht) erfordern (Ziffer 2.3).

2.2. Apps mit interner Sichtbarkeit sind solche Apps, die die Daten der App-Nutzer ausschließlich innerhalb der VZ-Netzwerke anzeigen.

2.3. Apps mit externer Sichtbarkeit (Webansicht) sind solche Apps, die auch auf externen Internetseiten des Anbieters oder Dritter (z.B. anderen Sozialen Netzwerken) genutzt werden und entsprechend öffentlich zugänglich sein können. Der Nutzer kann somit auch für andere Nutzer derselben App, die nicht in den VZ-Netzwerken registriert sind, sowie auf anderen Internetseiten zu sehen sein.



3. Pflichtangaben

3.1. In jeder App muss der Anbieter der App deutlich erkennbar sein. Name und E-Mail-Adresse des Anbieters werden dem Nutzer als Information zu der App angezeigt.

3.2. Ein Impressum im Sinne des § 5 Telemediengesetz (TMG) muss in der App selbst oder auf einer Internet- oder VZnet-Seite (Edelgruppe oder Edelprofil) erreichbar sein. Das Impressum muss einfach zu finden sein und darf in keinem Fall mehr als 2 Klicks entfernt sein. Apps müssen zudem einen Link zu für die App geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten, sodass der Nutzer diese Informationen jederzeit abrufen und ausdrucken kann. Soweit dies gesetzlich gefordert ist, muss über den Link zudem eine Information über die Datenverarbeitung erreichbar sein.

3.3. Sofern der Anbieter eine datenschutzrechtliche Einwilligung vom Nutzer abfragt, darf dies nur in der nach § 13 Telemediengesetz (TMG) iVm. § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgeschriebenen Weise geschehen. Insbesondere bedarf es einer aktiven und freiwilligen Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann und die protokolliert werden muss.

3.4. Hinweise auf Vertragsbedingungen des Anbieters müssen rechtskonform, klar und unmissverständlich formuliert sein. Der Nutzer muss vor dem Hinzufügen der App durch die Links zu Impressum, sowie AGB und Datenschutz-Erklärung für die Nutzung der App in der Lage sein, alle Bedingungen zu erfassen.

3.5. In allen App-Ansichten – insbesondere in der Preview für die App – müssen das Impressum, die AGB und die Datenschutz-Erklärung sowie etwaige Informationen zur Datenverarbeitung direkt per Link deutlich sichtbar eingebunden sein. Eine etwaige datenschutzrechtliche Einwilligung, die in Datenschutz-Erklärungen des Anbieters enthalten ist, wird durch Hinzufügen einer App nicht eingeholt.

3.6. Der Anbieter muss gegenüber VZnet angeben, in welchem Land bzw. in welchen Ländern die Datenverarbeitung in der App erfolgt (sog. „Standort der App“). Zu jeder App wird dem Nutzer der Standort der App angezeigt.

3.7. Für die Pflichtangaben nach Ziffer 3 ist ausschließlich der Anbieter der App verantwortlich - sowohl hinsichtlich Erstellung und Erneuerung als auch in Bezug auf die rechtliche Überprüfung. Hinweise auf Mängel durch die VZnet dienen ausschließlich der Einhaltung und Durchsetzung der Inhaltlichen Richtlinien und der weiteren vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anbieter. Entsprechend garantieren unterlassene Hinweise nicht, dass die Pflichtangaben rechtlichen Anforderungen entsprechen.



4. Sprache

4.1. In Apps ist automatisch diejenige Sprache zu verwenden, die der sprachlichen Grundeinstellung des jeweiligen Nutzers für die VZ-Netzwerke entspricht. Diese Information ist über die App abrufbar. Unterstützt eine App eine der angebotenen Spracheinstellungen nicht, so ist dies dem Nutzer in der App deutlich sichtbar anzuzeigen. Eine App muss immer Deutsch als Sprache unterstützen.

4.2. Apps müssen einen angemessenen sprachlichen Stil verwenden. Insbesondere darf kein obszöner und/oder vulgärer Sprachstil verwendet werden.

4.3. Die Anforderungen aus Ziffer 7 dieser Richtlinien gelten für den Text in den Apps entsprechend.

5. Allgemeine Funktionen

5.1. Eine App muss einen Mehrwert für die VZ-Netzwerke bieten. Sie muss der Unterhaltung der Nutzer der VZ-Netzwerke (im Folgenden „Nutzer“) dienen oder eine Interaktion und Kommunikation zwischen den Nutzern in einer über den üblichen Gebrauch der Plattform hinausgehenden Art und Weise ermöglichen.

5.2. Eine App und die darauf verlinkten Webseiten dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie den Nutzer irreführen oder fehlleiten.

5.3. Apps oder deren Verlinkungen dürfen weder alle noch einen einzelnen VZ-Nutzer dazu auffordern, etwas zu tun, indem sie vortäuschen, dass ein anderer VZ-Nutzer selbiges bereits getan hat.

5.4. Apps dürfen nicht in der Absicht zur Verfügung gestellt werden, den Nutzer oder die VZnet zu betrügen oder ihnen etwas vorzutäuschen.

5.5. Apps dürfen weder an den Nutzer der App noch an Dritte Spam verschicken oder die Nutzer hierzu auffordern. Dies gilt insbesondere für Nachrichten oder sonstige Mitteilungen im Auftrag von Nutzern oder Dritten sowie im Auftrag der VZnet.

5.6. Apps dürfen weder durch ihre grafische Gestaltung noch auf sonstige Weise den Anschein erwecken, in irgendeiner Weise mit der VZnet in Verbindung zu stehen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehungen der VZ-Nutzer untereinander oder der VZ-Nutzer zur VZnet.

5.7. Apps dürfen Funktionen der VZ-Netzwerke nicht ohne Prüfung und ausdrückliche Genehmigung durch die VZnet erweitern.

5.8. Apps dürfen Begrenzung der Funktionen der VZ-Netzwerke (insb. die Privatsphäre-Einstellungen) nicht umgehen.



5.9. Apps dürfen nicht die OpenSocial-ID und die damit erreichbaren Daten eines Nutzers verwenden, um anderen Nutzern gegenüber die Identität eines Nutzers vorzutäuschen.

5.10. Die Nutzung einer App darf nicht blockiert oder sonst behindert werden, weil der Nutzer keine werbende Handlungen (z.B. Einladungen, Empfehlungen) vorgenommen oder kein Produkt erworben oder keine Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

5.11. Die Funktionen einer App dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, wie viele Apps ein Nutzer bereits seinem Profil hinzugefügt hat.

5.12. Die App darf nicht so ausgestaltet sein, dass sie den Nutzer dazu zwingt, sich diese App oder eine Seite des Anbieters zu merken (Bookmark).

5.13. Die App darf das Erlangen oder den Erhalt von Spielvorteilen nicht davon abhängig machen, dass der Nutzer Daten von sich preisgibt.

6. Besondere Funktionen

6.1. Eine App darf keine Kommunikation, z.B. in Form von Einladungen, Nachrichten oder Buschfunk-Einträgen, an Freunde des Nutzers verschicken, solange der Nutzer diese Kommunikation nicht selbst aktiv und ausdrücklich initiiert hat.

6.2. Sammeleinladungen oder -benachrichtigungen sind nur dann erlaubt, wenn dem Nutzer gleichzeitig auch die Möglichkeit geboten wird, nur einzelne Nutzer zu kontaktieren.

6.3. Soweit Buschfunk-Einträge erzeugt werden, müssen diese in Gestaltung, Form und Sprache dem Design der VZ-Netzwerke entsprechen. Fett- und Kursivdrucke sind ebenso untersagt wie geänderte Schriftgrößen, -farben sowie die Nutzung mehrerer Sonderzeichen.

6.4. Apps dürfen Buschfunk-Einträge nicht dazu benutzen, persönliche Einladungen oder persönliche Benachrichtigungen zu versenden.

6.5. Soweit Apps die Aktionen eines Nutzers im Buschfunk kommentieren, darf dies pro Aktion nur einmal geschehen. Die Kommentierung muss als solche deutlich erkennbar sein und ihre Herkunft erkennen lassen.

6.6. Soweit eine App im Auftrag des Nutzers Kommentare oder Informationen in den Buschfunk einträgt, dürfen diese Einträge keine Aufrufe an andere Nutzer beinhalten, darauf zu reagieren.

6.7. Apps dürfen Buschfunk-Einträge nicht dazu benutzen, Nutzer mit Informationen zu bedienen, die nur für ihn persönlich von Bedeutung sind. Insoweit dürfen Nutzer über den Buschfunk keine Informationen erhalten, deren Kenntnis notwendig ist, um die App zu verwenden.



7. Inhalte

7.1. Apps dürfen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzen.

7.2. Apps dürfen keine rassistischen, gewalttätigen, sexistischen, diskriminierenden oder in anderer Weise anstößigen Inhalte haben.

7.3. Apps dürfen keine extremistischen politischen Inhalte haben und insbesondere keinen Bezug zu entsprechenden Vereinigungen aufweisen. Hierzu zählen auch Aufrufe oder Reden sowie die direkte oder indirekte Werbung für terroristische, kriminelle oder radikale Veranstaltungen oder Vereinigungen.

7.4. Apps dürfen keine Personen oder Gruppen beleidigen, verleumden, bedrohen oder verbal herabsetzen. Insbesondere ist es untersagt, Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Geschlechts, ihres körperlichen Status, ihrer Sprache, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung zu diffamieren.

7.5. Apps dürfen keine Nacktaufnahmen und pornografische Motive beinhalten.

7.6. Apps dürfen keine Abbildungen von körperlicher oder sexueller Gewalt beinhalten.

7.7. Apps dürfen keine Aufnahmen von Opfern von Gewalttaten, Opfern von Kriegen oder Opfern von Naturkatastrophen beinhalten.

7.8. Apps dürfen keine verfassungswidrigen Symbole beinhalten.

7.9. Apps dürfen keine Gewalt verherrlichenden Motive oder Darstellungen von Kriegshandlungen beinhalten.

7.10. Apps dürfen keine Tipps, Anreize oder Ähnliches zum einfachen Geldverdienen beinhalten.

7.11. Apps dürfen keine Kettenbriefe, Pyramidenschemata, Schneeballsysteme oder Ähnliches beinhalten.

7.12. Apps dürfen keine Wettbewerbe, Wettspiele und Ähnliches, die nicht dem deutschen Recht genügen, beinhalten. Glücksspiele müssen sowohl von den deutschen Behörden lizenziert als auch von der VZnet Netzwerke Ltd. ausdrücklich genehmigt werden.

7.13. Apps dürfen keine automatisierte Bild- und Tonwiedergabe vorsehen, es sei denn, der Nutzer hat diese Wiedergabe aktiv eingeschaltet. Ein Ausschalten der Tonwiedergabe muss immer möglich sein.



8. Verlinkungen

8.1. Verlinkungen müssen deutlich als solche zu erkennen sein.

8.2. Für Verlinkungen und den Inhalt verlinkter Seiten gelten die Anforderungen an Apps entsprechend.

8.3. Verlinkungen auf externe Seiten sind innerhalb der App visuell so zu kennzeichnen (z.B. durch Schrift oder Farbe), dass sie sich von solchen Links unterscheiden, die nur der Navigation und Aktion innerhalb der App dienen. Bei Links zu externen Seiten muss der Nutzer deutlich darüber informiert werden, dass eine externe Internetseite über diesen Link aufgerufen werden kann und um welche Seite es sich hierbei handelt. (Bsp.: „Zu unserer Homepage“)

8.4. Verlinkungen auf Webseiten der VZnet sind nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine Edelgruppe, ein Edelprofil oder eine offizielle VZ-Landing Page mit Werbung des Werbekunden oder um die nach Ziffer 7.7 der Bedingungen zur Integration von Apps erforderlichen Verlinkungen zu Profilen in den VZ-Netzwerken.

8.5. Die verlinkte Webseite muss den Gegenstand der App, das Unternehmen des Anbieters oder das Internetangebot des Dritten, dessen Inhalte eingebunden werden, betreffen.

8.6. Die verlinkte Webseite darf keine Weiterleitung auf andere Webseiten ohne die vorherige Zustimmung des Nutzers vorsehen.

8.7. Die Verlinkung darf nicht das Öffnen von Pop-Ups oder Vergleichbarem vorsehen.

8.8. Die Verlinkung darf keinen automatisierten Download initiieren.

8.9. Die verlinkte Webseite darf die Funktionsweise des Browsers des Nutzers nicht beeinflussen. Insbesondere darf die verlinkte Webseite die Rückkehr auf die Herkunftsseite nicht behindern und muss durch den Nutzer auf gängige Weise geschlossen werden können.

9. Marken und Logos

9.1. Apps dürfen Verbindungen zur VZnet weder offenlegen, noch vortäuschen.

9.2. Apps dürfen keine Marken der VZnet und Begriffe, die von der VZnet für VZ-spezifische Dienste etc. verwendet werden, beinhalten oder nachahmen oder sich an diese anlehnen. Hierzu zählen insbesondere „Gruscheln“, „Buschfunk“, „Nachrichtendienst“, „Gruppen“, „Profil“ und „Freunde“, bzw. hierfür verwendete Zeichen, Symbole oder Grafiken. Dies gilt nicht, wenn Begriffe ohne Ähnlichkeit zu der VZ-spezifischen Benutzung verwendet werden oder die VZnet diese Verwendung ausdrücklich genehmigt hat.



10. Werbung und Kostenpflichtigkeit

10.1. Apps werden grundsätzlich kostenlos für die Nutzer angeboten.

10.2. Apps dürfen nur Werbung für ebenfalls in den VZ-Netzwerken integrierte Apps des Anbieters beinhalten. Darüber hinausgehende Werbung wie Eigen- oder Drittwerbung einschließlich entsprechender Verlinkungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Integration dieser Werbung, die kostenpflichtige Nutzung von Apps sowie eine sonstige Monetarisierung ist nur dann zulässig, wenn ergänzend die Vermarktungsbedingungen akzeptiert worden sind und VZnet dies bestätigt hat.

10.3. Werbung von VZnet in den Apps wird von Ziffer 10.2 nicht erfasst.

10.4. Nutzer dürfen nicht dazu aufgefordert oder dafür belohnt werden, für die App zu werben.

